

2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitätsund Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V

Einbringer/in	Datum
60.2 Stadtbauamt/Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde	07.11.2024
Delikindischdebehorde	

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	18.11.2024	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	18.11.2024	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	25.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stimmt dem Abschluss des 2. Änderungsvertrages des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V gemäß Anlage 1 unter dem Vorbehalt zu, dass auch der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald diesem 2. Änderungsvertrag zustimmt.

Kommt der Abschluss des 2. Änderungsvertrages nicht bis Ende Dezember 2024 zu Stande, ermächtigt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Oberbürgermeister zur Kündigung des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages zum 31.12.2025 (1. Änderungsvertrag vom 08.11.2018/07.12.2018, Bürgerschaftsbeschluss B688-26/18 vom 12.04.2018).

Sachdarstellung

I. Aufgabenübertragung des Landkreises Vorpommern-Greifswald an die UHGW in 2013

Die ehemals kreisfreie Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) ist mit Inkrafttreten des Landkreisneuordnungsgesetz-LNOG¹ vom 12. Juni 2010 seit dem 4.9.2011 große kreisangehörige Stadt des Landkreises Vorpommern Greifswald (im Folgenden "Landkreis").

¹ Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landkreis ist seitdem in seinem Kreisgebiet gemäß § 3 Abs. 3 des ÖPNVG M-V² in Verbindung mit § 8 PBefG³ zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung in seinem Gebiet verantwortlich. **Ihm obliegt nach dem ÖPNVG M-V ebenso die Finanzverantwortung für den ÖPNV.**

Die UHGW hat von einer Ausnahmeregelung des ÖPNVG M-V Gebrauch gemacht: Mit Vertrag vom 8. 11./19.11.2013 und Änderungen⁴ hat der Landkreis **die Aufgaben eines Aufgabenträgers für den ÖPNV-Stadtverkehr im Stadtgebiet Greifswald gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG-M-V** auf die UHGW übertragen (im Folgenden: "ör Vertrag"). Dieser ist als **Anlage 2** beigefügt und regelt alle damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Finanzierung und vertragliche Fristen.

Wesentliche vertragliche Pflichten der UHGW sind dabei gemäß § 1 ör Vertrag:

- die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV,
- die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung
- die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes

Auf Grundlage dieses ör Vertrages erfolgt im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 die Leistungserbringung aufgrund der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG 1370/2007) im Auftrag der UHGW durch die **Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH** (im folgenden VBG). Auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Regelungen kann die UHGW die VBG im Rahmen der Inhouse-Vergabe auch mit neuen Leistungen beauftragen.

Wesentliche vertragliche Fristen:

- Der ör Vertrag ist zum 31.12.2025 kündbar (mit einer Frist von 12 Monaten, also bis zum 31.12.2024).
- Verhandlung zwischen UHGW und Landkreis über Angemessenheit der Zuschusszahlungen und gegebenenfalls Anpassung des Zuschussbetrages im gegenseitigen Einvernehmen bis Ende 2023 oder vorher bei Änderung des Verkehrsangebotes, siehe zum Ergebnis der Verhandlungen Punkt IV.

II. Nahverkehrsplan

Die Aufstellung des Nahverkehrsplans (im Folgenden "NVP") gemäß § 7 ÖPNVG M-V wurde <u>explizit nicht</u> auf die UHGW übertragen (§ 1 Abs. 2 ör Vertrag). Landkreis und UHGW stellen den NVP im Einvernehmen auf. Die Stadt trägt die Kosten für den sie betreffenden Teil des NVP selbst.

Die UHGW und der Landkreis haben den NVP für den Zeitraum von 2017 bis 2027 gemeinsam erarbeitet.⁵ Der NVP sieht zur Verbesserung des ÖPNV hinsichtlich Anbindung

⁴ Landkreis und Stadt haben diesen Vertrag durch den "1. Änderungsvertrag zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG-MV auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08./19.11.2013" vom 08.11.2018 und 07.12.2018 angepasst.

² Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern

³ Personenbeförderungsgesetz

⁵ Die Bürgerschaft der UHGW beschloss am 05.10.2017 (Beschluss B620-22/17) sowie der Kreistag des

und Linienführung verschiedene Maßnahmen vor.

Überplanung des Liniennetzes im Stadtgebiet

Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem NVP, städtebauliche Veränderungen im gesamten Stadtgebiet sowie verkehrspolitische Zielstellungen zur Angebotserweiterung des ÖPNV erforderten die Anpassung des Liniennetzes im Stadtbusverkehrs sowie eine Optimierung der Fahr-, Dienst- und Umlaufplanung. Dabei galt es betriebliche sowie betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Bürgerschaft beschloss am 27.06.2022 das neue Liniennetz für den Greifswalder Stadtbusverkehr⁶.

Darüber hinaus hat die Greifswalder Bürgerschaft verschiedene Beschlüsse zur Umsetzung der Vorgaben des NVP und zur darüberhinausgehenden Verbesserung des ÖPNV im Stadtgebiet gefasst, u.a.:

- 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes: ISEK Greifswald 2030plus - B513-18/17 vom 27.02.2017
- Greifswald ruft den Klimanotstand aus BV-P/07/0001-01 vom 16.09.2019
- Umsetzung einer verbesserten ÖPNV-Anbindung des Ortsteils Friedrichshagen BV-P/07/0076-01 vom 02.12.2019
- Erweiterung des ÖPNV in Greifswald und Umsetzung des Nahverkehrsplans -BVP/07/0155 vom 02.07.2020
- Attraktivitätssteigerung des ÖPNV 2022+ BV-V/07/0465-01 vom 08.11.2021

III. Bisherige Finanzierung

Gem. ÖPNVG M-V und § 2 Abs. 1 Satz 1 des ör Vertrages obliegt die Finanzierungverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet der UHGW **dem Landkreis** als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG-MV.

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner gem. ör Vertrag war bei Vertragsschluss ebenfalls eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollten die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden.

Mit der Durchführung des städtischen ÖPNV entstehen bei der VBG Verluste. Der Ausgleich dieser entstehenden jährlichen Verluste erfolgt gemäß derzeitigem öDA durch die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) über den Ergebnisabführungs- und Verlustausgleichsvertrag (EAV) und unter Nutzung des steuerlichen Querverbundes. Darüber hinaus leistet der Landkreis eine jährliche anteilige Ausgleichszahlung an die Stadt. Diese anteilige Ausgleichszahlung ist gemäß bestehendem ör Vertrag bis einschließlich 2025 wie folgt festgelegt:

2012-2017 400 T€ 2018 375 T€

Abschmelzend jährlich bis **2025** 275 T€ (in 2025)

Obwohl der Landkreis die Finanzierungsverantwortung für den städtischen ÖPNV hat, ist der finanzielle Ausgleich des Landkreises in hohem Maße <u>nicht</u> auskömmlich für die Aufgabenerfüllung durch die VBG, die SWG und die Stadt.

IV. Verhandlung zur Anpassung und Fortführung des ör Vertrages

⁶ BV-V/07/0582-02 vom 27.06.2022.

Die UHGW zeigte am 30.01.2023 gegenüber dem Landkreis die von der Bürgerschaft beschlossene Umsetzung zur Einführung des neuen Liniennetzes sowie ergänzend die Einführung eines On-Demand-Verkehrs im Konzessionsgebiet der Stadt Greifswald an.⁷ Da sich mit der Einführung des beschlossenen Liniennetzes das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich ändert (deutlich mehr als 15 %), forderte die Stadt auf Grundlage von § 2 Abs. 10 ör Vertrag gleichzeitig den Landkreis auf, über eine Anpassung der jährlichen Ausgleichszahlung zu verhandeln.

Der Landkreis informierte mit Schreiben vom 08.02.2023 über das Erfordernis zur Erneuerung mehrerer ÖPNV-Konzessionen im Landkreisgebiet, darunter auch die mit dem am 31.12.2025 auslaufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) mit der VBG betroffenen Konzession.

Seit dem 29.03.2023 fanden mehrere Verhandlungsgespräche zwischen dem Landkreis und der UHGW statt. Der Landkreis hat in den bisherigen Verhandlungsgesprächen die zurückliegenden und aktuellen Bemühungen der UHGW zur Umsetzung der Maßnahmen des gemeinsamen NVP gewürdigt. Gleichzeitig hat der Landkreis in den Gesprächen Kostensteigerungen bei der Versorgung mit ÖPNV im Kreisgebiet sowie das daraus resultierende Erfordernis zur Anpassung des jährlichen Zuschussbetrages auf Grundlage des ör Vertrages bestätigt.

Der Kreistag hat am 27.11.2023 eine Aufstockung des Zuschusses für den ÖPNV auf jährlich 1 Mio. € ab 2024 beschlossen mit der Maßgabe, dass die Fortführung des ör Vertrages bis 2035 und damit der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt vertraglich vereinbart wird. Dieser erhöhte Zuschuss wurde im Haushaltsplan 2024ff. des Landkreises berücksichtigt⁸.

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ermächtigte ihrerseits per Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung (BV-V/07/0845) am 04.12.2023 den Oberbürgermeister zur Verhandlung über die Anpassung und Fortführung des ör Vertrages. Mit diesem Beschluss nahm die Bürgerschaft zunächst das bis dahin erzielte Verhandlungsergebnis zur Anpassung des ör Vertrages mit einer Erhöhung des Zuschussbetrages für das Jahr 2024 um 715.000 € auf 1 Mio. € und für das Jahr 2025 um 725.000 € auf 1 Mio. € an. Darüber hinaus knüpfte die Bürgerschaft mit ihrem Beschluss die weitere Vertragsverhandlung zur Anpassung und Fortführung des ör Vertrages an die Maßgabe der Erhöhung und Dynamisierung der jährlichen Ausgleichszahlungen des Landkreises an die Stadt ab 2026.

Vor dem Hintergrund dieses Verhandlungsstandes hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Mitte Oktober 2024 die unter Anlage 1 beigefügte 2. Änderung des ör Vertrages im Entwurf und als Grundlage eines ggf. weiteren Verhandlungsgesprächs an den Landkreis gesendet.

Die Kerninhalte der vorliegenden zweiten Änderung des ör Vertrages sind:

- Anpassung des j\u00e4hrlichen Ausgleichsbetrages des Landkreises an die UHGW ab 2024 auf 1 Mio. €
- Verlängerung des ör Vertrages zwischen Landkreis und UHGW über 2025 hinaus
- Dynamisierung des jährlichen Ausgleichsbetrages ab 2026 (Steigerung um je 100 TSD € jährlich mit Spitzabrechnung nach jeweils 5 Jahren)
- Ko-Finanzierung des Landkreises an den Investitionskosten für einen neuen Betriebshof

Hinweis:

Im Jahr 2031 endet der Pachtvertrag des Betriebshofs der VBG bei Remondis in

⁷ Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 % der Länge des Liniennetzes bedarf gem. § 1 Abs. 4 Änderungsvertrag des Einvernehmens mit dem Landkreis, soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.

^{8 (}Beschluss-Nr.: 561-25/23, Beschlussvorlage 201/2023 vom 16.10.2023)

Greifswald. Das bedeutet, dass die VBG einen neuen Betriebshof benötigt. Erste Kostenschätzungen der SWG gehen bei einem Neubau von ca. 15-30 Mio. € aus, die Summe kann vom VBG und der SWG nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Planungen für einen neuen Betriebshof müssen spätestens 2025 beginnen.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Beschlussvorlage gibt es noch keine Rückäußerung des Landkreises zu den Inhalten des ihm übersandten Entwurfs des 2. Änderungsvertrags. Neue Verhandlungsstände werden fortlaufend eingepflegt. Der 2. Änderungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die der Rechtsaufsichtsbehörde.

Ziel der von der UHGW vorgeschlagenen Beteiligung des Landkreises ist eine Verteilung der Finanzierungsaufwendungen zwischen Landkreis (über Zuschüsse an UHGW) und Stadt (über Verluste der VBG/SWG) etwa im Verhältnis 50:50 (siehe Anlage 2 zum 2. Änderungsvertrag). Die durch die VBG aufgestellte Entwurfs-Planung für die Jahre bis 2035 zeigt eine deutliche Verschlechterung der Ergebnisse (bis über -5 Mio. € jährlich), die durch die SWG ausgeglichen werden müssen. Hierzu muss die SWG als Mutter der VBG zwingend sehr hohe Gewinne erwirtschaften, um diese Verluste finanziell tragen zu können. Ob dies bis zum Jahr 2035 in dem volatilen Geschäftsfeld der Energiewirtschaft gelingen kann, ist aus heutiger Sicht als unsicher zu beurteilen. Nach dem derzeitigen öDA hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass die SWG wirtschaftlich in der Lage sind, ihrer Verpflichtung zur Verlustübernahme nachzukommen. Kann die SWG also nicht mehr die stark steigenden Verluste des VBG ausgleichen, muss die UHGW ggf. über Zuschüsse die SWG dazu in die Lage versetzen. Dieser Verpflichtung kann die UHGW allerdings - zumindest anteilig - nur nachkommen, soweit der Landkreis sich an den steigenden Kosten für die Aufgabenerfüllung durch dynamisierte Beträge beteiligt.

V. Kündigung des 1. Änderungsvertrages

Sollte der Vertragsabschluss nicht in 2024 zu Stande kommen, soll der bestehende ör Vertrag gem. § 3 Abs. 2 des Vertrages (1. Änderungsvertrag vom 08.11.2018/ 07.12.2018, Bürgerschaftsbeschluss B688-26/18 vom 12.04.2018) zum Ende der Laufzeit des öDA und des Ablaufes der Linienkonzessionen zum 31.12.2025 gekündigt werden. Mit wirksamer Kündigung des ör Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf (§ 3 Abs. 6 ör Vertrag). Die Übertragung der VBG an den Landkreis erfolgt mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs durch den Landkreis für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge. Dies ist auch geregelt in § 1 Abs. 5 des

Vermögensauseinandersetzungsvertrages nach § 12 LNOG M-V vom 17./18.10.2016 zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem LK. In der Folge einer wirksamen Kündigung liegen Organisation, Betrieb und Finanzierung des ÖPNV (quantitativ und qualitativ) im Stadtgebiet Greifswald in alleiniger Verantwortung und Zuständigkeit des Landkreises auf fachlicher Grundlage des NVP.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	ja	2024 ff.
Finanzhaushalt	ja	2024 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	5	54700/44243000/	ÖPNV Kostenerstattung	17.500.000,00

	HHJahr	Planansatz	gobundon in £*	Über-/ Unterdeckung
	пплап	HHJahr in €	gebunden in €*	nach Finanzierung in €
1	2024	285.000,00	1.000.000,00	715.000,00
1	2025	275.000,00	1.000.000,00	725.000,00
1	2026	1.000.000,00	1.100.000,00	100.000,00
1	2027	1.000.000,00	1.200.000,00	200.000,00
1	2028	1.000.000,00	1.300.000,00	300.000,00
1	2029	1.000.000,00	1.400.000,00	400.000,00
1	2030	1.000.000,00	1.500.000,00	500.000,00
1	2031	1.000.000,00	1.600.000,00	600.000,00
1	2032	1.000.000,00	1.700.000,00	700.000,00
1	2033	1.000.000,00	1.800.000,00	800.000,00
1	2034	1.000.000,00	1.900.000,00	900.000,00
1	2035	1 000 000 00	2 000 000 00	1 000 000 00

44243.00045

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

^{*}mit 2. Änderungsvertrag

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- Anlage 1: 2. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Landkreis V-G und der UHGW über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die UHGW vom 08./19.11.2013 öffentlich
- 2 Anlage 1-1: Linien-Zielnetzplan für den ÖPNV in Greifswald nichtöffentlich
- Anlage 1-2: Übersicht zur Beteiligung der UHGW und des Landkreises an Finanzierung des ÖPNV nichtöffentlich
- Anlage 2: 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis V-G und der UHGW über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG-MV auf die UHGW vom 08./19.11.2013" vom 08.11.2018 und 07.12.2018 öffentlich

2. Änderung

des

öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08./19.11.2013

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald,

vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald im Weiteren "Landkreis" genannt,

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, Markt, 17489 Greifswald im Weiteren "Stadt" genannt,

vereinbaren nach Zustimmung ihrer Beschlussorgane und vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nachfolgende geänderte Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.11.2013/19.11.2013 in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 08.11.2018/07.12.2018:

Präambel

- 1. Der Landkreis ist in seinem Kreisgebiet gemäß § 3 Abs. 3 des ÖPNVG M-V in Verbindung mit § 8 Abs. 3 PBefG zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger und für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV in seinem Gebiet verantwortlich. Ihm obliegt nach dem ÖPNVG M-V ebenso die Finanzverantwortung für den ÖPNV.
- 2. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen. Der Landkreis hat diese Aufgaben mit Wirkung zum 4.09.2011 mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag von 2013 auf die Stadt übertragen. Auf Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 die Leistungserbringung aufgrund der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG 1370/2007) im Auftrag der Stadt durch das mittelbare 100%ige städtische Unternehmen, die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (im folgenden VBG). Auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Regelungen kann die UHGW die VBG im Rahmen der Inhouse-Vergabe auch mit neuen Leistungen beauftragen.

- 3. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von gesetzlichen Grundlagen und nahverkehrsplanerischen Zielstellungen, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie das Auslaufen der Linienkonzessionen 2025 bedingen eine Anpassung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- 4. Mit dem Linienverkehr im städtischen ÖPNV wird im Stadtgebiet (Konzessionsgebiet der VBG) auch die Schülerbeförderung als eigene Aufgabe des Landkreises realisiert, die seit Bestehen des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Grund gesetzlicher Änderungen umfassender geworden ist.
- 5. Zudem endet 2031 der Pachtvertrag des Betriebshofs der VBG in Greifswald. Das bedeutet, dass die VBG einen neuen Betriebshof benötigt, was eine frühzeitige Planungssicherheit bedingt und erhebliche Investitionen bedeutet.
- 6. Der Landkreis und die Stadt sind sich einig, dass auch nach dem 01.01.2026 eine sachgerechte, wirtschaftliche und rechtlich sichere Gestaltung des ÖPNV in der Stadt über die VBG, erfolgen soll. Dies soll mit der Änderung und Neufassung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 165 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 4 KV M-V zur Durchführung der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V sichergestellt werden.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet mit Ausnahme des Ortsteiles Riems auf die Stadt.
- (2) Für den Stadtverkehr ist derzeit ein gesetzmäßiger, bedarfsgerechter ÖPNV definiert durch den von der Bürgerschaft der Stadt und vom Kreistag des Landkreises beschlossenen gemeinsamen Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2017 bis 2027. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit. Auf dieser Grundlage und dem Beschluss der Bürgerschaft vom 27.06.22 erfolgten die Linienneustrukturierung sowie die Flexibilisierung des ÖPNV im Greifswalder Stadtgebiet.
- (3) Der vereinbarte Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages umfasst Fahrleistungen auf Linienfahrten mit Bussen nach § 42 PBefG auf der Basis des gemeinsamen Nahverkehrsplanes und des darauf aufbauenden Liniennetzes/Fahrplanes ab 2025 bzw. des geplanten Zielnetzes (Siehe Anlage 1) sowie Leistungen in alternativen Bedienformen im Linienbedarfsverkehr nach §44 PBefG.

- (4) Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der Länge des Liniennetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Landkreis, soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.
- (5) Die Überarbeitung und Fortschreibung dieses bestehenden Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch bezüglich des ÖPNV im Stadtgebiet weiterhin in Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V im Benehmen und Abstimmung mit der Stadt. Der Landkreis ist verpflichtet, in den Teilen seiner künftigen Nahverkehrspläne, die das Stadtgebiet betreffen, eine bedarfsgerechte, an den Mobilitätsbedürfnissen der Stadtbevölkerung ausgerichtete ÖPNV-Versorgung nach den Vorgaben in § 2 ÖPNVG M-V festzulegen. Die Kosten für den Teil des Nahverkehrsplans, der sich auf das Stadtgebiet der UHGW bezieht, trägt die Stadt selbst.
- (6) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:
 - a. die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV in Umsetzung des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV.
 - b. die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr und Linienbedarfsverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung,
 - c. das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
 - d. die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen
 Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes
 - e. im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO
 (EG) Nr. 1370/2007.
- (7) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, insbesondere auch für die Konzessionszeit ab 2026, die Voraussetzungen für eine Inhouse- bzw. Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Bedienung des Stadtverkehrs zu schaffen bzw. beizubehalten.

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

- (1) Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Stadt und Landkreis haben ein gemeinsames Interesse an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet.

 Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden. Hierzu dient die in Abs. 3vereinbarte Zuschusszahlung.
- (2) Zur Durchführung von Aufgaben betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet erhält die Stadt bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V auf Grund der Aufgabenerfüllung, jeweils direkt vom Land Mecklenburg-Vorpommern bzw., soweit dies nicht möglich ist, den vollen, auf die Stadt entfallenden Anteil über den Landkreis, wie folgt:
 - Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz,
 - Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV sowie die Neubeschaffung und die Modernisierung von Fahrzeugen des ÖPNV gemäß den gesetzlichen Regelungen im FAG sowie den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung und denen des Kreistages VG, wobei die besonderen Anforderungen an die Fahrzeuge im städtischen ÖPNV zu berücksichtigen sind.
 - Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
 - Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes
 - Fördermittel und Ausgleichsmittel für alternative Bedienformen
 - weitere, vom Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV für die Aufgabenerfüllung beim Land MV und Bund einzuwerbende Mittel.

- (3) Da die Stadt Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet übernimmt, beteiligt sich der Landkreis zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Finanzierungsmitteln an den Kosten der Aufgabenerfüllung
 - a. durch Zahlung eines jährlichen Betrages von 500 T€ an die VBG über die Stadt (ehemaliger Vorwegabzug aus dem FAG)
 - b. durch die Gewährung einer jährlichen, anteiligen Ausgleichszahlung an die Stadt. Für die Jahre 2024 und 2025 beträgt diese 1.000.000,00 Euro.
 - c. Erstmals geltend für das Jahr 2026 erfolgt auf Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Planungen der VBG bis 2035 und der sich daraus abgeleiteten Ergebnisse eine jährliche Erhöhung der Ausgleichszahlung um jeweils 100 T€UR. Diese Erhöhung soll die sich aus den Planzahlen ergebenden Verluststeigerungen des VBG, abzüglich des Vorteils aus dem steuerlichen Querverbund und zuzüglich der Ausgleichszahlung aus 3 b. (= Nettomehrbelastung Stadt) bewirken, dass diese künftigen Nettomehrbelastungen im Verhältnis 50:50 zwischen Landkreis und Stadt geteilt werden. Im Jahr 2031 erfolgt für die Jahre 2026-2030 eine Spitzabrechnung der Ist-Beträge zwischen Landkreis und Stadt. Der Nachweis der jährlichen Ist-Beträge der nach Anlage 2 berechneten Nettomehrbelastung ist durch den Wirtschaftsprüfer der VBG vorzunehmen und dem Landkreis nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses 2030 zu übersenden. Dies gilt analog für die Jahre 2031-2035, welche im Jahr 2036 spitz abgerechnet werden.
 - d. eine Beteiligung an der Finanzierung des Neubaus eines Betriebshofes und der entsprechenden Einwerbung von Fördermitteln. Vor Beginn der Investition, spätestens bis Ende 2026 ist zur anteiligen Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung als Ergänzung zu diesem Vertrag zu treffen.

Mit der Zahlung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zuschusszahlungen und der Durchreichung bzw. Zahlung sämtlicher Mittel nach Absatz 2 sind alle Zahlungsansprüche der Stadt bezogen auf die Aufgabenübertragung nach 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V abgegolten.

- (4) Der Landkreis leistet die Ausgleichszahlungen gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen, die jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres fällig sind.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich zur stetigen Kontrolle und Nachweis der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungen des Verkehrsbetriebes Greifswald. Den Nachweis erbringt der Verkehrsbetrieb mit der Vorlage des testierten Jahresabschlusses und, soweit gesetzlich erforderlich, einer jährlichen Trennungsplanung und Trennungsrechnung.

- (6) Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dazu kann der Landkreis jederzeit Einblick in alle für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V relevanten Unterlagen des Verkehrsunternehmens verlangen.
- (7) Die Vertragsparteien werden zwei Jahre vor Ablauf des jeweils gültigen öDA die Angemessenheit der Ausgleichszahlung gemäß § 2 Abs. 3 für die Laufzeit des darauffolgenden öDA überprüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Zuschussbetrages vornehmen. Im Jahr 2030 werden die Vertragsparteien auf Grundlage der aktualisierten Planungen für die Folgejahre eine Anpassung des Ausgleichsbetrages gemäß Absatz 2 c. für den Zeitraum 2031-2035 neu verhandeln.
- (8) Unabhängig von der in Absatz 8 genannten Frist kann jeder Vertragspartner verlangen, dass über eine Anpassung der Ausgleichszahlung verhandelt wird, wenn
 - sich die zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen für den ÖPNV, dessen Finanzierung oder die Voraussetzungen des kommunalen Querverbundes wesentlich ändern.
 oder
 - sich die Anforderungen in Bezug auf die Einführung alternativer Antriebssysteme (Fahrzeuge und Infrastruktur) ändern oder
 - das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich geändert wird. Als wesentliche Änderung des Verkehrsangebotes ist eine Veränderung anzusehen, bei der das Verkehrsangebot oder eine Änderung gegenüber den verkehrsplanerischen Zielsetzungen im Nahverkehrsplan um mehr als 15% Fahrleistung abweicht.

Bis zu einer Anpassung des Zuschussbetrages ist dieser in der vereinbarten Höhe zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der geänderte Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Laufzeit des nachfolgenden öDA und gleichzeitigem Ablauf der Linienkonzessionen zum 31.12.2035. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.

- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien auch gegeben, wenn sich zugrunde liegende steuerliche Rahmenbedingungen wesentlich ändern oder keine Einigung der Vertragsparteien über eine Anpassung der Ausgleichszahlungen oder der Finanzierung des Betriebshofes gemäß § 2 Absatz 9 erzielt werden kann.
- (5) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.
- (6) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung, wieder auf.

Das betrifft insbesondere entsprechend der Regelungen des LNOG die Vermögensübertragung der Anteile an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH an den Landkreis mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge.

- (7) Gerichtsstand ist Greifswald.
- (8) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.
- (9) Jede der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Anlagen 1 und 2 sind Vertragsbestandteil.

Greifswald, den

gez. Dr. Stefan Fassbinder / Jeannette von Busse

Greifswald, den

gez. Michael Sack / Jörg Hasselmann

1. Änderungsvertrag

zum

Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08./19.11.2013

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald,

vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack und seinem ersten Stellvertreter, Herrn Jörg Hasselmann, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald

im Weiteren "Landkreis" genannt,

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder und seine erste Stellvertreterin, Frau Jeannette von Busse, Markt, 17489 Greifswald

im Weiteren "Stadt" genannt,

vereinbaren nach Zustimmung ihrer Beschlussorgane nachfolgende geänderte Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.11.2013/19.11.2013:

Präambel

(1) Die Stadt ist mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG) vom 12. Juli 2010 ab 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt. Aufgrund der Funktionsnachfolge nach § 11 Absatz 1 LNOG sind die Aufgaben, für die bis zu ihrer Einkreisung die Stadt aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuständig war, auf den Landkreis übergegangen.

Die Rechtsfolgen, die sich speziell für den ÖPNV auf dem Stadtgebiet Greifswald (im Weiteren "Stadtgebiet" genannt) ergeben, sind nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Landkreisen und eingekreisten Städten bis spätestens 30. September 2012 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(2) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) sieht in § 3 Absatz 3 vor, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im Sinne von § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes und im Sinne von § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBI. I S. 2598), Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis ist. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4

ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet auf die Stadt mit Ausnahme der in Abs. 2 definierten Aufgabe.
- (2) Die Aufstellung eines Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch bezüglich des ÖPNV im Stadtgebiet in Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V im Einvernehmen mit der Stadt. Die Kosten für den Teil des Nahverkehrsplans, der sich auf das Stadtgebiet der UHGW bezieht, trägt die Stadt selbst.

Die Bürgerschaft der Stadt hat dem Nahverkehrsplan in Bezug auf das Stadtgebiet am 5. Oktober 2017 zugestimmt. Der Kreistag des Landkreises hat den Nahverkehrsplan für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald am 16.10.2017 beschlossen. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit.

- (3) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:
 - die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV,
 - die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung, inklusive
 - o der Gewährung ausschließlicher Rechte und Erlass allgemeiner Vorschriften nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007, des PBefG und des ÖPNVG M-V,
 - der Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle,
 - o der Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG,
 - das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
 - die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen
 Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes

- im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der Länge des Liniennetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Landkreis, soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

- (1) Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Gleichzeitig ist die Stadt an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet interessiert. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden. Hierzu dient die in Abs. 4 vereinbarte Zuschusszahlung.
- (2) Zur Durchführung von Aufgaben betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet erhält die Stadt bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V auf Grund der Aufgabenerfüllung, jeweils direkt vom Land Mecklenburg-Vorpommern bzw., soweit dies nicht möglich ist, den vollen, auf die Stadt entfallenden Anteil über den Landkreis, wie folgt:
 - Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz,
 - Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV sowie die Neubeschaffung und die Modernisierung von Fahrzeugen des ÖPNV gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
 - die vollen, auf den ÖPNV in der Stadt entfallenden Zuweisungen des Landes nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Zuweisungen für Träger der Schülerbeförderung,
 - Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes.
- (3) Im Falle des Wegfalls der Vorwegabzüge nach § 18 FAG zahlt der Landkreis an das beauftragte Verkehrsunternehmen über die Stadt einen Betrag in gleicher Höhe wie im letzten Jahr der Zahlung von Vorwegabzügen nach FAG festgesetzt. Die Stadt soll bei einer Novellierung des FAG durch die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V nicht stärker belastet werden als zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages.
- (4) Da die Stadt Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet übernimmt, beteiligt sich der Landkreis zusätzlich ab dem 01.01.2012 zu den in Absatz 2

genannten Finanzierungsmitteln an den Kosten der Aufgabenerfüllung durch die Gewährung einer jährlichen, anteiligen Ausgleichszahlung an die Stadt. Die anteilige Ausgleichszahlung wird bis einschließlich 2025 entsprechend Anlage 1 festgesetzt. Mit der Zahlung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zuschusszahlungen und der Durchreichung bzw. Zahlung sämtlicher Mittel nach Absatz 2 sind alle Zahlungsansprüche der Stadt bezogen auf die Aufgabenübertragung nach 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V abgegolten.

- (5) Der Landkreis leistet die Ausgleichszahlung gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres.
- (6) Der Anspruch der Stadt auf Leistung einer Ausgleichszahlung beginnt nach Neuregelung mit dem für das Jahr 2018 zu zahlenden Betrag.
- (7) Die Stadt verpflichtet sich zur stetigen Kontrolle und Nachweis der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungen des Verkehrsbetriebes Greifswald. Den Nachweis erbringt der Verkehrsbetrieb mit der Vorlage einer jährlichen Trennungsplanung und Trennungsrechnung gemäß des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages.
- (8) Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dazu kann der Landkreis jederzeit Einblick in alle für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V relevanten Unterlagen des Verkehrsunternehmens nehmen.
- (9) Die Vertragsparteien werden zwei Jahre vor Ablauf des jeweils gültigen öDA die Angemessenheit der Zuschusszahlung gemäß § 2 Abs. 3 für die Laufzeit des darauffolgenden öDA überprüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Zuschussbetrages vornehmen.
- 10) Unabhängig von der in Absatz 8 genannten Frist kann jeder Vertragspartner verlangen, dass über eine Anpassung der Ausgleichszahlung verhandelt wird, wenn
 - sich die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen für den ÖPNV, dessen Finanzierung oder die Voraussetzungen des kommunalen Querverbundes wesentlich ändern.
 - das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich geändert wird. Als wesentliche Änderung des Verkehrsangebotes ist eine Veränderung anzusehen, bei der das Verkehrsangebot oder eine der Ausgangsbedingungen gegenüber den in Anlage 1 beschriebenen Angebotsparametern um mehr als 15 % im Hinblick auf einen der dort genannten Parameter abweicht.

Bis zu einer Anpassung des Zuschussbetrages ist dieser in der bisherigen Höhe zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der geänderte Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Laufzeit des öDA und des Ablaufes der Linienkonzessionen zum 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.

- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien auch gegeben, wenn sich zugrunde liegende steuerliche Rahmenbedingungen wesentlich ändern.
- (5) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.
- (6) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung, wieder auf.

Das betrifft insbesondere entsprechend der Regelungen des LNOG die Vermögensübertragung der Anteile an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH an den Landkreis mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge.

- (7) Gerichtsstand ist Greifswald.
- (8) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.
- (9) Jede der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.

Greifswald, 08. Nov. 2018

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister der

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Jeannette von Busse

Beigeordnete und 1. Stellvertreterin des

Oberbürgermeisters

Greifswald.

Michael Sack

Landrat des Landkreises

Vorpommern-Greifswald

lorg Hasselmann

Beigeordneter und 1. Stellvertreter des

Landrates

101

Jahr/Laufzeit des öDA	Einwohner	Fahrplankilometer p. a.	Zuschuss Landkreis gemäß § 2 Abs. 2 in €
2012	55.771	942.190	400.000
2013	56.445	983.389	400.000
2014	56.685	955.207	400.000
2015	56.850	958.528	400.000
2016	57.000	976.384	400.000
2017	57.200	980.000	400.000
2018	57.400	980.000	375.000
2019	THE RESERVE		360.000
2020			345.000
2021			330.000
2022	4		315.000
2023			300.000
2024			285.000
2025			275.000